



Verordnung vom 1. Januar 2021 über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM; SR 946.202.3)

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Bewilligungspflicht (Artikel 1)

Die Ausfuhr oder Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung untersteht der Einzelbewilligungspflicht. Dies gilt auch für das Zurückschicken von Gütern an die ursprüngliche Lieferantin oder an den ursprünglichen Lieferanten. Dies entspricht der bisherigen Praxis, war aber in der VIM vom 13. Mai 2015 (im Folgenden VIM 2015) nicht explizit erwähnt.

Das SECO darf keine Generalausfuhrbewilligung für diese Güter ausstellen. Ausserdem ist es verboten, Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung unter einer bestehenden Generalausfuhrbewilligung aus der Schweiz auszuführen. Artikel 1 VIM ersetzt Artikel 3 der Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (GKV; SR 946.202.1).

Ausnahmen (Artikel 2)

Die für Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung vorgesehenen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht werden abschliessend aufzählt.

Buchstabe a

Seit Inkrafttreten am 1. September 2017 des neuen Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121)¹ sowie der Totalrevision vom 1. März 2018 des Bundesgesetzes betreffend der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)² ist der Einsatz besonderer technischer Geräte zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs mit entsprechender Bewilligung³ möglich. Es ist zu erwarten, dass solche Einsätze künftig auch grenzüberschreitend und in Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden stattfinden. Um diese Zusammenarbeit zu ermöglichen, enthält die VIM Ausnahmebestimmungen, die es den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden und dem Nachrichtendienst erlauben, Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung für internationale Einsätze und Ausbildungszwecke ohne Ausfuhrbewilligung auszuführen.

Buchstabe b

Dieselbe Ausnahme soll auch für schweizerischen Truppen gelten.

¹ BBl 2014 2105

² BBl 2013 2683

³ NDG Art. 26; StPO Art. 269^{bis}; MStP Art 70^{bis}



Buchstabe c

Ferner sollen die schweizerischen Rettungsdienste von der Bewilligungspflicht befreit werden, falls die Güter für Such- und Rettungseinsätze im Ausland verwendet werden.

Verweigerungsgründe (Artikel 3)

Buchstabe a

Bewilligungen für die Ausfuhr oder Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung sind dann zu verweigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die auszuführenden oder zu vermittelnden Güter von der Endempfängerin oder dem Endempfänger zur Repression verwendet werden. Da zumeist nicht die Güter selbst das Repressionsmittel sind, sondern die durch die Güter gewonnen Informationen zu Repressionszwecken eingesetzt werden können, wurde die Formulierung angepasst.

Buchstabe b

Die Verweigerungsgründe nach Artikel 6 GKG und Artikel 6 GKV finden wie bis anhin auch auf die Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung Anwendung. Bewilligungen sind daher z.B. auch dann zu verweigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin oder dem deklarierten Endempfänger verbleiben (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c GKV).

Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren (Artikel 4)

Es wird festgeschrieben, dass jede Entscheidung des SECO über eine Ausfuhr oder eine Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erfolgen muss. Obwohl in der VIM 2015 nicht explizit vorgeschrieben, entspricht dies der heutigen Praxis. Der Nachrichtendienst des Bundes wird angehört. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Artikel 4 VIM ersetzt den Artikel 27 GKV.

Verhältnis zur Güterkontrollverordnung (Artikel 5)

Was Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung betrifft, ist die VIM der GKV vorrangig. Die Bestimmungen der GKV kommen dann zur Anwendung, wenn sich die VIM zu einer Thematik ausschweigt. So gelangen z.B. mit Bezug auf die Voraussetzungen für Bewilligungen, die einzureichenden Unterlagen oder die Pflichten der Exporteurin oder des Exporteurs die Bestimmungen der GKV zur Anwendung.

Anpassung des Anhangs (Artikel 6, Anhang 1)

Bei den im Anhang zur VIM referenzierten Gütern handelt es sich um eine Teilmenge der Güter, welche von Anhang 2 der GKV erfasst sind. Das GKG sieht in Artikel 22 Absatz 2 vor, dass die Anhänge der GKV vom WBF eigenständig nachgeführt werden.

Verzicht auf gewisse Bestimmungen der VIM 2015

Neu soll auf die Bezeichnung Immaterialgüter verzichtet werden (bisher in VIM 2015: Artikel 1 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b). Der Begriff «Güter» ist in Artikel 3 Buchstabe a GKG als Waren, Technologien (inkl. Knowhow) und Software definiert. Immaterialgüter zählen zur Technologie und fallen damit unter die Legaldefinition des GKG.

Auf folgende Bestimmungen wurde verzichtet, da sie entweder bereits im GKG oder in der GKV enthalten sind:

VIM 2015	GKG/GKV	Inhalt
Artikel 2	Artikel 3 Buchstaben a, d und e GKG	Begriffsdefinitionen für Güter, für Technologie und für Vermittlung
Artikel 4	Artikel 5 GKV	Voraussetzungen einer Bewilligung
Artikel 5	Artikel 7 und 9 GKV	Übertragung und Gültigkeitsdauer einer Bewilligung
Artikel 7	Artikel 7 GKG	Widerruf einer Bewilligung
Artikel 9	Artikel 14 bis 16 GKG	Strafbestimmungen
Artikel 10	Artikel 18 GKG	Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht
Artikel 11	Artikel 17 GKG	Einziehung von Material
Artikel 12	Artikel 12 GKG	Rechtsschutz